

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Kiel, den 3. Mai

1971

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode (S. 79) — Informationsaktion Weltmission, Rogate 1971 (S. 79) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Blankenese für Religionsunterricht an Gymnasien (4. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Blankenese (S. 80). — Dienstaufwandsentschädigung der Pröpste (S. 80) — Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge (S. 80) — Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) (S. 82) — Friedhofsgesangbuch (S. 83) — Konfessionsverschiedene Ehe (S. 83) — XXII. Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein am 7./8. Juni 1971 (S. 83) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 84) — Stellenausschreibungen (S. 84) — Druckfehlerberichtigung (S. 84)

III. Personalien (S. 85)

Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode

Kiel, den 23. April 1971

Gemäß Artikel 97 Absatz 2 der Rechtsordnung ist die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von ihrem Präsidenten nach Beratung mit der Kirchenleitung zu einer am Freitag, dem 21. Mai 1971, um 14.00 Uhr im Propsteisaal des Christophorushauses in Rendsburg mit einer Andacht beginnenden Tagung einberufen worden. Das Thema der Landessynode lautet: „Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kirche“.

Es wird gebeten, nach den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung, am Sonntag, dem 16. Mai 1971, in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL. Nr. 590/71

Informationsaktion Weltmission, Rogate 1971

Kiel, den 1. April 1971

Von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland erhielten wir den folgenden Wortlaut eines Aufrufs zur „Informationsaktion Weltmission Rogate 1971“:

In vielen Teilen unserer Welt setzen sich heute Männer und Frauen für das Wohl der Menschen ein. Sie wissen, daß der Mensch heute besonders gefährdet ist. Machtstrukturen und falsche Leitbilder, sorgloser Umgang mit der Natur und Mißachtung des Lebens, Glaube an die Technik und fehlende Offenheit für den Mitmenschen bedrohen den einzelnen wie die Gesellschaft. Mit Diakonie und Kirchlichem Entwicklungsdienst hat sich die evangelische Christenheit auch unseres Landes in die Reihe derer gestellt, die sich um den Menschen und seine wahre Existenz sorgen. Keiner von uns darf sich an diesen großen Aufgaben vorbeidrücken, denn Gott geht es um den Menschen, um den ganzen Menschen. Und wir sollten seine Helfer sein.

Alle Bemühungen um Nahrung und Gesundheit, um Gerechtigkeit und Frieden in der Welt können dazu beitragen, daß die Lebensbedingungen verbessert und die Verhältnisse verändert werden. Wir bleiben aber als Christen den Men-

schen Entscheidendes schuldig, wenn wir uns auf diese Aufgaben beschränken.

Jesus Christus, gekommen zum Heil der Menschen, hat den Weg zu Gott neu geöffnet. In seiner Nähe können Menschen neu werden, gewinnen Mut zum Leben und Hoffnung für morgen. Diese Botschaft, die aus Kreuz und Auferstehung Jesu Christi lebt, weiterzugeben, ist der unaufgebbare Auftrag der Christenheit. Mit ihm hängt die Existenz der Kirche in der Welt zusammen. Eine Christenheit, die für die Menschen da sein will, darf darum diese Botschaft nicht verbergen, wenn sie an den Leiden, Sorgen und Fragen der Menschen in rechter Partnerschaft teilnehmen will. Dabei haben wir weder Anlaß zu intoleranter Überheblichkeit noch zu müder Resignation. Es geht darum, das Evangelium überzeugender zu leben — überzeugender durch unseren Einsatz, überzeugender durch unser Gebet.

Die Christenheit hat Aufgaben und Möglichkeiten rings um die Erde. Um sie zu erfüllen, ist die Partnerschaft der Kirchen aller Kontinente dringlicher Auftrag. Er bedeutet Austausch der Erfahrungen und der Kräfte, wechselseitiges Helfen und gemeinsames Engagieren.

Der Weltmissions-Sonntag Rogate 1971 will uns Mut machen zum neuen Durchdenken unseres Dienstes in der Welt und zu einem deutlicheren Ja zur heutigen Missionsaufgabe.

gez. D. Dietzfelbinger
Landesbischof

Vorsitzender des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Prof. D. Beckmann
Präses

Vorsitzender des Verbindungsausschusses
der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft
für Weltmission

gez. D. Harms
Bischof

Vorsitzender des Deutschen Evangelischen Missions-Rates

gez. Dr. Sommer
Bischof

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft
Christlicher Kirchen

Wir bitten um Kenntnisnahme und um Bekanntgabe des Textes am Sonntag Rogate 1971.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
D. Schmidt

Az.: 1460 — 71 — IV —

Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Blankenese für Religionsunterricht an Gymnasien (4. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Blankenese.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Beim Kirchengemeindeverband Blankenese, Propstei Blankenese, wird eine Pfarrstelle für Religionsunterricht an Gymnasien (4. verbandseigene Pfarrstelle) errichtet.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 in Kraft.

Kiel, den 13. April 1971

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 KGV Blankenese (4. verb.eig.Pfst.) — 71 — VI/C 3.

*

Kiel, den 13. April 1971

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 KGV Blankenese (4. verb.eig.Pfst.) — 71 — VI/C 3.

—

Dienstaufwandsentschädigung der Pröpste

Kiel, den 19. April 1971

In Abänderung der Bekanntmachung vom 6. 2. 1967 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 35) hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 1./2. April 1971 auf Grund des § 26 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 14. November 1969 in der Fassung vom 13. November 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1970 S. 241) beschlossen, den Propst der Propstei Angeln bei der Festsetzung der aus Mitteln der jeweiligen Propstei aufzubringenden

Dienstaufwandsentschädigung in die unter b) genannte Gruppe einzustufen.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1971 ergibt sich somit folgende Einstufung:

- a) 120,— DM monatlich: Der Propst der Propstei Eiderstedt;
- b) 180,— DM monatlich: Der Landessuperintendent für Lauenburg sowie die Pröpste der Propsteien Altona, Angeln, Blankenese, Eckernförde, Flensburg, Husum, Münsterdorf, Neumünster, Niendorf, Norderdithmarschen, Oldenburg, Pinneberg, Plön, Rantzeu, Rendsburg, Schleswig, Segeberg, Süderdithmarschen und Südtondern;
- c) 240,— DM monatlich: Die Pröpste der Propsteien Kiel und Stormarn.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2513 — 71 — XII/C 5

—

Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge

Kiel, den 15. April 1971

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben vom 17. Februar 1971 — D II 4 — 220 220 — 2/35 —, abgedruckt im GMBI. 1971 S. 111, zur Durchführung der Tarifverträge vom 15. Juni 1959 über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge Stellung genommen. Das Rundschreiben, dessen Wortlaut anschließend abgedruckt wird, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1971 bei der Gewährung von Beihilfen im Bereich der Landeskirche entsprechend anzuwenden (Beschluss der Kirchenleitung vom 19. 11. 1965 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 184).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2710 — 71 — XII/C 2

*

Durchführung der Tarifverträge vom 15. Juni 1959 über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge

— Rdschr. d. BMI v. 17. 2. 1971 — D II 4 — 220 220 — 2/35

Die Gewerkschaften haben die Tarifverträge über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge vom 15. Juni 1959 i. d. F. der Ergänzungstarifverträge Nr. 1 vom 26. Mai 1964 zum 30. September 1970 gekündigt. Die Tarifverhandlungen haben bisher nicht zum Abschluß neuer Tarifverträge geführt. Die gekündigten Tarifverträge gelten daher gemäß § 4 Abs. 5 TVG weiter, bis neue Abmachungen an ihre Stelle treten. Bei ihrer Weiteranwendung bitte ich bis zum Inkrafttreten neuer tariflicher Regelungen jedoch folgendes zu beachten:

A. Anwendung des Tarifvertrages für Angestellte im Hinblick auf die Einführung des Arbeitgeberzuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag der nicht pflichtversicherten Angestellten gemäß § 405 RVO

Nach § 1 des Tarifvertrages vom 15. Juni 1959 erhalten Angestellte in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten geltenden Beihilfavorschriften. Diese gehen davon aus, daß der Beamte zunächst in angemessenem Umfange Vorsorge aus eigenen Mitteln trifft und diese Vorsorge aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn durch die Beihilfen ergänzt wird.

Vor dem 1. Januar 1971 hatten die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht pflichtversicherten Angestellten keinen Anspruch auf Beteiligung des Arbeitgebers an den Beiträgen zu ihrer freiwilligen Krankenversicherung. Die Aufwendungen dieser Angestellten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen waren daher nach § 1 des Tarifvertrages nach Maßgabe der Beihilfavorschriften für Beamte beihilfefähig. Für pflichtversicherte Angestellte, die bereits vor dem 1. Januar 1971 Anspruch auf Beteiligung des Arbeitgebers an den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung hatten, enthält der Tarifvertrag in § 3 Abs. 1 eine von den Beihilfavorschriften abweichende Regelung. Danach werden diese Angestellten grundsätzlich auf die Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung verwiesen; nur in den Fällen, in denen die Träger der Krankenversicherung lediglich Zuschüsse gewähren, besteht Anspruch auf Beihilfen nach Abzug der Zuschüsse von den beihilfefähigen Aufwendungen. In dieser Regelung liegt die Hauptbedeutung des Tarifvertrages vom 15. Juni 1959. Grundlage für die Einbeziehung der in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht pflichtversicherten Angestellten in die volle Beihilfeberechtigung war somit die Tatsache, daß sich der Arbeitgeber an der Eigenvorsorge, d. h. an den Beiträgen zur Krankenversicherung, dieser Angestellten nicht beteiligte.

Diese Grundlage für die uneingeschränkte Beihilfegewährung ist am 1. Januar 1971 mit dem Inkrafttreten des § 405 RVO n. F., der nunmehr auch den nicht pflichtversicherten Angestellten einen Anspruch auf Arbeitgeberzuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag einräumt, weggefallen. Dieser einschneidenden Änderung der dem Tarifvertrag vom 15. Juni 1959 zugrundeliegenden Rechtslage ist bei seiner Weiteranwendung unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen (vgl. hierzu BAG vom 28. Januar 1964 in AP Nr. 92 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Hierbei ist von dem Willen der Tarifvertragsparteien auszugehen, wie er sich aus der Regelung für die Pflichtversicherten ergibt. Das bedeutet, daß die nach § 405 RVO n. F. anspruchsberechtigten Angestellten nunmehr grundsätzlich wie die pflichtversicherten Angestellten zu behandeln sind.

Ich bin jedoch der Auffassung, daß die bisherige beihilferechtliche Rechtsstellung der nicht pflichtversicherten Angestellten nicht unberücksichtigt bleiben kann und bitte daher, bei nach dem 31. Dezember 1970 entstandenen Aufwendungen wie folgt zu verfahren:

Aufwendungen sind nur insoweit beihilfefähig, als sie über die dem Angestellten zustehenden Leistungen aus einer freiwilligen Krankenversicherung hinausgehen, es sei denn, daß während der Zeit, in der die Aufwendungen entstanden sind, der Arbeitgeber nicht nach § 405 RVO an der Aufbringung der Beiträge zur Krankenversicherung des Angestellten beteiligt war. Übersteigt der Beitrag des

Angestellten zu einer privaten Krankenversicherung den Beitrag, der bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre, so gelten als zustehende Leistungen im Sinne des vorstehenden Satzes die Leistungen der privaten Krankenversicherung nur insoweit, als sie dem Verhältnis des tatsächlichen Beitrags zu dem Beitrag bei Krankenversicherungspflicht entsprechen; maßgebend sind die Beiträge im Zeitpunkt der Antragstellung.

Beispiele:

1. Der Angestellte (verheiratet, zwei Kinder) hat beihilfefähige Aufwendungen in Höhe von 1200 DM. Die private Krankenversicherung erstattet hierauf 800 DM. Die Beihilfe beträgt 65 v. H. des Unterschiedsbetrages von 400 DM. Sie ist somit auf 260 DM festzusetzen.
2. Wie Beispiel 1, jedoch beträgt der Monatsbeitrag zur privaten Krankenversicherung 171 DM. Bei Krankenversicherungspflicht würde der Beitrag 114 DM betragen. Die private Krankenkasse erstattet die vollen Aufwendungen von 1200 DM. Diese sind jedoch vor Kürzung der beihilfefähigen Aufwendungen wie folgt zu vermindern:

$$\text{Anzurechnende Leistung} = \frac{1200 \times 114}{171} = 800$$

Die Beihilfe beträgt 65 v. H. des Unterschiedsbetrages (1200 — 800 = 400). Sie beträgt somit wie im Beispiel 1 = 260 DM.

B. Folgerungen aus dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Juni 1970 — 4 AZR 262/69 —

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 10. Juni 1970 folgende Auffassung vertreten:

1. § 3 Abs. 1 BhVTV enthält keinen völligen Ausschluß der Beihilfefähigkeit von Sachleistungen für in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Arbeiter.
2. Pflichtversicherten Arbeitern des Bundes sind Beihilfen zu solchen Sachleistungen zu gewähren, für die ihnen ein Anspruch gegenüber dem Krankenversicherungsträger nicht zusteht.
3. Ob dem pflichtversicherten Arbeiter ein solcher Anspruch zusteht, oder nicht, haben die Gerichte für Arbeitssachen inzidenter zu prüfen.
4. Pflichtversicherte Arbeiter können Ansprüche auf Gewährung von Haushaltshilfen als Nebenleistungen aus § 184 RVO und auf Hauspflege nach § 185 RVO (Hilfs- bzw. Pflegekräfte) haben.
5. Krankenversicherungsträger sind auch in Fällen sog. Kann-Leistungen verpflichtet, eine Sachleistung dann zu gewähren, wenn angesichts der Umstände, der Bedürfnisse und der Erfordernisse des Einzelfalles jede andere Entscheidung mit einem Ermessensfehler behaftet wäre.

Ich bitte daher, § 3 Abs. 1 der Beihilfetarifverträge vom 15. Juni 1959 künftig und soweit über Anträge noch nicht entschieden ist, in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung sind auf die ihnen zustehenden Sachleistungen angewiesen. Dies gilt auch, soweit der Krankenversicherungsträger nach der RVO oder seiner Satzung Sachleistungen nur als Kann-Leistungen gewährt; hat der Krankenversicherungsträger die Zahlung solcher Leistungen abgelehnt,

sind die nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der BhV beihilfefähig. Aufwendungen, die dadurch entstanden sind, daß der Pflichtversicherte diese Leistungen nicht in Anspruch nimmt oder sich an Stelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewähren läßt, sind nicht beihilfefähig. Lediglich in den Fällen, in denen die Krankenversicherung keine Leistungen vorsieht oder nur einen Zuschuß leistet, sind die geltend gemachten Aufwendungen im Rahmen der BhV beihilfefähig. Die beihilfefähigen Aufwendungen werden ggf. um den Zuschuß gekürzt.“

Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen)

Kiel, den 19. April 1971

Die Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für die Berufe

des Gemeindefelders (Gemeindefelderin),
des Sozialarbeiters / Sozialpädagogen,
des Erziehers (Erzieherin, Kindergärtnerin, Hortnerin) und
der Kinderpflegerin

sind durch den nachstehend abgedruckten Tarifvertrag vom 10. Februar 1971 erstmals tariflich geregelt worden. Die Anwendung des Tarifvertrages, der zum 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist, war bereits durch Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 8. Januar 1971 — Az.: 3523 — XII/C 2 — veranlaßt worden.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Tarifvertrag eine Ausnahmeregelung enthält für Praktikanten (Praktikantinnen), mit denen vor dem 1. Februar 1971 vertraglich ein höheres Entgelt als das tarifvertraglich vorgesehene vereinbart worden war (vgl. § 8 des TV).

Der Tarifvertrag enthält in § 2 eine Unterteilung der Vergütung nach den Ortsklassen S und A. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß von der Anwendung der Ortsklasse A im Wege übertariflicher Regelung solange abgesehen wird, wie bei der Bemessung des Ortszuschlages der Angestellten eine Unterteilung nach Ortsklassen unterbleibt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3523 — 71 — XII/C 2

Tarifvertrag
vom 10. Februar 1971

über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikanten (Praktikantinnen)

Zwischen
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
vertreten durch ihre Kirchenleitung, einerseits
und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —

c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holsteins
andererseits

wird für die Praktikanten (Praktikantinnen)

- a) für den Beruf des Gemeindefelders / der Gemeindefelderin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der kirchlichen Anerkennung als Gemeindefelder/Gemeindefelderin vorauszugehen hat (Anerkennungsjahr),
b) für den Beruf des Sozialarbeiters / des Sozialpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der kirchlichen oder staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge vorauszugehen hat,
c) für den Beruf des Erziehers / der Erzieherin / der Kindergärtnerin, der Hortnerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der kirchlichen oder staatlichen Anerkennung als Erzieher / als Kindergärtnerin bzw. der kirchlichen oder staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin / als Hortnerin vorauszugehen hat,
d) für den Beruf der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der kirchlichen oder staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin vorauszugehen hat,

folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Praktikanten (Praktikantinnen), die in einem Ausbildungsverhältnis zur Landeskirche, einer Kirchengemeinde, Propstei oder deren Verbänden und Einrichtungen stehen.

§ 2

Entgelt

Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	In den Ortsklassen			
	S		A	
	ledig DM	verh. DM	ledig DM	verh. DM
des Gemeindefelders / der Gemeindefelderin	732	785	722	770,
des Sozialarbeiters / des Sozialpädagogen	931	983	920	968,
des Erziehers, der Kindergärtnerin, der Hortnerin	732	785	722	770,
der Kinderpflegerin	682	735	671	719.

Kinderzuschlag wird nach den für die Angestellten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt. Das Entgelt ist am Fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

§ 3

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach den bei dem Arbeitgeber für die entsprechenden Angestellten jeweils maßgebenden Bestimmungen.

§ 4

Fortzahlung des Entgelts bei Erkrankung

Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten das Entgelt

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
 b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles bis zu einer Dauer von zwölf Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter.

§ 5

Sonstige Arbeitsbedingungen

Für Mehrarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen, Nachtarbeit, Gefahrenzulagen, Erholungsurlaub, Fortzahlung des Entgelts in anderen als in § 4 genannten Fällen und Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sind die für die entsprechenden Angestellten bei dem Arbeitgeber jeweils maßgebenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß für die Überstunde $\frac{1}{188}$ des Entgelts ohne Kinderzuschlag gewährt wird.

§ 6

Schweigepflicht

Praktikanten (Praktikantinnen) unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die entsprechenden Angestellten des Arbeitgebers.

§ 7

Ausschlußfrist

Ansprüche aus einem Ausbildungsverhältnis, das diesem Tarifvertrag unterliegt, sind innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruchs schriftlich geltend zu machen.

§ 8

Ausnahme vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), deren Praktikantenvertrag vor dem 1. Februar 1971 abgeschlossen worden ist, wenn sich aus diesem Vertrag vom 1. Januar 1971 an ein höheres Entgelt als nach § 2 ergibt.

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. § 2 Satz 1 tritt mit dem Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungsarbeitsvertrages zum KAT außer Kraft.

Kiel, den 10. Februar 1971

Unterschriften

Friedhofsgesangbuch

Kiel, den 16. April 1971

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate bietet ein Heft „Lieder für evangelische Trauerfeiern“ an, das eine Sammlung von 38 Liedern

des EKG enthält, die für den Gesang bei Trauerfeiern geeignet sind. Bei der Auswahl ist das Gesangbuch in seiner Gesamtheit (Stammteil) berücksichtigt worden. Das Heft ist in einen haltbaren schwarzen Kunststoffeinband gebunden. Es wird vom Landeskirchenamt in Hamburg kostenlos abgegeben.

Kirchengemeinden und Friedhofsverwaltungen, die einen Bedarf an diesem Heft haben, werden gebeten, ihre Bestellung unmittelbar an die Kanzlei des Landeskirchenamts, 2 Hamburg 11, Postfach 11 12 40, Telefon 0411/36 89 274, zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 5635 — 71 — XI

Konfessionsverschiedene Ehe

In der Reihe Bensheimer Hefte, Nr. 41, herausgegeben vom Evangelischen Bund, erschien kürzlich „Mischehe — aber wie?“ von Reinhard Frieling.

Das Büchlein (92 Seiten) enthält nach einer Einführung in die neuen kirchlichen Ordnungen für konfessionell gemischte Ehen eine Dokumentation, in der alle für die neue Situation maßgebenden Dokumente zusammengestellt sind.

Es ist für die Hand des Seelsorgers und Religionslehrers gedacht.

Preis 5,— DM. Im Buchhandel.

Az.: 9412 — 71 — IX

XXII. Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein am 7./8. Juni 1971

Der XXII. Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein findet statt am 7. Juni 1971 im Missionshaus Breklum und 8. Juni 1971 in Husum.

Programm:

- | | | |
|------------|-----------|---|
| 7. 6. 1971 | 10.00 Uhr | Delegiertenversammlung |
| 8. 6. 1971 | 10.00 Uhr | Gottesdienst in der Marienkirche |
| | 11.00 Uhr | Tagung der Fachgruppen |
| | 12.30 Uhr | gemeinsames Mittagessen |
| | 14.00 Uhr | Bericht des 1. Vorsitzenden über die Delegiertenversammlung |
| | 14.45 Uhr | Vortrag von Frau Pastorin Dr. Hasehoff: „Die Stellung des hauptamtlichen Mitarbeiters in der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche“ |
| | 15.30 Uhr | Kaffeetafel |
| | 16.00 Uhr | Schlußwort |
| | | — alle Veranstaltungen in der Kongreßhalle Thordsen —. |

Anmeldungen über die Propsteigruppen des Verbandes bis zum 26. 5. 1971 an den 1. Schriftführer des Verbandes 239 Flensburg, Nordergraben 3.

Az.: 3712 — 71 — XII/C 2

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Meien-
dorf, Propstei Stormarn, wird zum 1. Oktober 1971 frei und
hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt
durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebens-
lauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in
2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten. Kirche und Pastorat
(Ölheizung) vorhanden. Die Kirchengemeinde umfaßt bei 2
Pfarrstellen ca. 8 500 Gemeindeglieder. Nähere Auskunft er-
teilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Colditz,
2 Hamburg 73, Meienendorfer Str. 47.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe die-
ses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Thomas-KG Meienendorf (1) — 71 — VI/C 3

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eckernförde,
Propstei Eckernförde, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die
Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche
mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den
Propsteivorstand in 2330 Eckernförde, Kieler Str. 73, zu sen-
den. Neuerbautes Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am
Ort. Die Kirchengemeinde hat 4 Pfarrstellen; der Bezirk dieser
Pfarrstelle umfaßt eine soziologisch mehrschichtige aufge-
schlossene Bevölkerung. Bereitschaft zu gemeinschaftlicher Ge-
meindearbeit zusammen mit allen Pastoren der Gemeinde
wird erwartet. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des
Kirchenvorstandes, Propst Thomsen, 2330 Eckernförde, Kieler
Straße 73.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe die-
ses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eckernförde (2) — 71 — VI/C 3

*

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jenfeld-Ost
Friedenskirche, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausge-
schrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.
Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften
sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1,
zu richten. Neue, geräumige und modern ausgestattete Woh-
nung im kircheneigenen Haus in einer neuzeitlichen Stadt-
randsiedlung steht zur Verfügung. Nähere Auskünfte erteilt
der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Wehrmann,
2 Hamburg 70, Barsbütteler Straße 7, Tel. Hamburg 0411/
653 08 90.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe die-
ses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: Jenfeld-Ost Friedenskirche (3. Pfarrstelle) — 71 — VI/C 3

*

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Propstei
Plön — selbständiger Bezirk Preetz-Nord — wird zum 1. Au-
gust 1971 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.
Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewer-
bungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an
den Propsteivorstand in 2308 Preetz/Holst., Kirchenstr. 33, zu
richten. Gemeindezentrum mit Kindergarten vorhanden. Der
Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt Neubaugebiet.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe die-
ses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Preetz (4. Pfarrstelle) — 71 — VI/C 3

Stellenausschreibungen

Organist und Kantor (A-Stelle) an St. Marien, Flensburg
können Sie werden, wenn Sie sich an einer großen Orgel (47
Register, 4 Manuale) weiter qualifizieren wollen und wenn
Sie Freude haben, die Arbeit mit dem Bach-Chor St. Marien
(z. Z. 60—70 Mitglieder) fortzusetzen.

Nachdem der bisherige Stelleninhaber zum Landeskirchen-
musikdirektor der Oldenburgischen Landeskirche berufen ist,
wünscht sich der Kirchenvorstand, daß die mit Orgel und Chor
in Gottesdienst und Konzert geleistete Arbeit ebenso quali-
fiziert und progressiv fortgesetzt wird.

Anstellung als Kirchenbeamter. Kein Friedhofsdienst. Die
Gemeinde (4 Pfarrstellen) stellt eine ruhig gelegene kirchen-
eigene Mietwohnung (Einfamilienhaus — 4½ Zimmer).

Ihre Bewerbung erwartet bis zum 29. Mai 1971 der Kirchen-
gemeindeausschuß St. Marien, 239 Flensburg, Mühlenstraße 19,
z. Hd. Propst Helmut Steenbock.

Az.: 36 Flensburg-St. Marien/Org. — 71 — XI/XIII/D 2 —

*

In der Kirchengemeinde Christuskirche Othmarschen
ist ab 1. April 1971 die Stelle einer Gemeindegliedlerin oder
eines Gemeindediakons frei. Erwartet wird Mitarbeit in der
Erwachsenenarbeit, insbesondere aber Jugendarbeit, die ver-
sucht, ein zeitgemäßes Freizeit-, Bildungs- und Gruppenan-
gebot jungen Leuten zu vermitteln. Ein aufgeschlossenes Mit-
arbeiterteam ist vorhanden.

Die Vergütung erfolgt nach K.A.T. Eine 2½-Zimmerwohnung
ist vorhanden, eine größere kann beschafft werden. Auskünfte
erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Gerlach,
2 Hamburg 52, Othmarscher Kirchenweg 216 b, Tel.: (0411)
880 11 05.

Az.: 30 Othmarschen — 71 — IV/B 2

Druckfehlerberichtigung

Kiel, den 15. April 1971

Der auf Seiten 56/58 abgedruckte Monatslohntarifvertrag
Nr. 2 zum KArbT enthält einen Druckfehler. In § 4 Zeile 1
muß es statt „nach § 8“ richtig „nach § 5“ heißen. Es wird
um handschriftliche Berichtigung gebeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3530 — 71 — XII/C 2

Personalien

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden:

Am 7. April 1971 die Kandidaten des Predigtamtes Ilse Dummer (geb. in Belgard/Pommern), Bernd Eichhorn (Steinach, Kreis Sonneberg/Thüringen), Eckard Gallmeier (Kühlungsborn/Mecklenburg), Martin Hoepfner (Althof/Insterburg), Helmut Lechner (Tatura-Waranga/Australien), Jens-Otto Meiforth (Fedderingen/Norderdithmarschen), Elke Mosch (Stuhm-Westpreußen), Jens Motschmann (Berlin), Wolfgang Puschmann (Lüneburg), Anke Pust-Seeburg (Eschwege/Werra), Karsten Ranck (Hamburg-Wandsbek) und Gundolf Semmler (Kiel).

Ernannt:

Am 17. April 1971 der Pastor Dr. Siegfried Hansen, bisher in Itzehoe, mit Wirkung vom 1. Juni 1971 zum Pastor der Kirchengemeinde Friedrichsberg in Schleswig (1. Pfarrstelle), Propstei Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Mai 1971 der Ephorus Dr. Enno Rosenboom zum Oberlandeskirchenrat beim Landeskirchenamt in Kiel.

Berufen:

Am 15. April 1971 die Pastorin Irene Becker, bisher in Hamburg-Blankenese, mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 zur Pastorin der Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Blankenese für Religionsunterricht an Schulen (4. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Blankenese;

am 19. April 1971 der Pastor Günter Steinbrück, bisher in Kiel, mit Wirkung vom 1. November 1971 zum Pastor der Kirchengemeinde Jakobi-West in Kiel, Propstei Kiel.

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ wurde am 22. März 1971 den Kirchenmusikern Karl Lorenz, Kirchengemeinde Mölln, und Heinz-Werner Simon, Vicelin-Kirchengemeinde Kiel, verliehen.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. November 1971 Pastor Hans Martensen in Kiel.